

## Anlage 1 zur DS Nr.

### Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

in der Fassung vom . .2004

Amtsblatt Nr. vom . .2004.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom . .2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Standorte und Zeiten der Märkte

(1) Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) werden als öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover auf öffentlichen Straßen nur nach dieser Satzung betrieben.

(2) Die Wochen- und Bauernmärkte sind wie folgt festgelegt:

#### Wochenmärkte :

1.	Klagesmarkt	Di, Do, Sa	vormittags
2.	Lindener Marktplatz	Di, Sa	vormittags
3.	Platz an der Friedenskirche	Di	vormittags
4.	Roderbruchmarkt/Nußriede	Di, Fr	nachmittags
5.	Moltkeplatz/Voßstraße	Mi	vormittags
6.	Jahnplatz/Auf dem Dorn	Mi	vormittags
7.	Rübezahlplatz	Mi	vormittags
8.	Badenstedter Markt	Mi	nachmittags
9.	Mühlenberger Markt	Mi	nachmittags
10.	August-Holweg-Platz	Do	vormittags
11.	Schaperplatz	Do	vormittags
12.	Wallensteinstraße	Do	vormittags
13.	Lister Meile/Ecke Gretchenstraße	Do	nachmittags
14.	Hägewiesen/Sahlkampmarkt	Do	nachmittags
15.	Grüner Brink	Do	nachmittags

16.	Rathausplatz Vinnhorst	Do	nachmittags
17.	Stephansplatz/Geibelstraße	Fr	vormittags
18.	Fiedelerplatz	Fr	vormittags
19.	Klopstockstraße	Fr	vormittags
20.	Hogrefestraße	Fr	vormittags
21.	Bussestr./Ecke Guerickestraße	Fr	nachmittags
22.	Davenstedter Markt/Wegsfeld	Fr	nachmittags
23.	Pfarrlandstraße	Sa	vormittags
24.	<b>Herrenhäuser Markt</b>	Sa	vormittags
25.	Kardinal-Galen-Schule	Sa	vormittags

#### Bauernmärkte :

26.	Fiedelerplatz	Di	nachmittags
27.	Marktkirche	Do	nachmittags
28.	Kleiner Hillen	Fr	vormittags
29.	Moltkeplatz	Sa	vormittags
30.	Rimpaustraße	Sa	vormittags

Die Grenzen der Wochen- und Bauernmärkte ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die in der Dienststelle des Bereiches Marktwesen während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

(3) Die vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte werden jeweils in der Zeit von 08<sup>00</sup> Uhr bis 13<sup>00</sup> Uhr abgehalten, die nachmittags betriebenen von 14<sup>00</sup> Uhr bis 18<sup>00</sup> Uhr.

(4) Fällt ein Markttag gemäß Abs.2 auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der betreffende Markt auf demselben Platz an dem vorhergehenden Tag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag oder ein Montag sein, entfällt der Markt.

(5) Jahrmärkte werden auf dem Klagesmarkt veranstaltet. Die Grenzen des Marktes ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Anlage . Der Maimarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats Mai. Der Septembermarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats September. Der Novembermarkt beginnt am ersten Donnerstag des Monats November. Die Märkte dauern jeweils vier Tage. Die Jahrmärkte beginnen täglich um 10<sup>00</sup> Uhr und enden um 21.00 Uhr.

(6) Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird auf dem Platz rund um die Marktkirche, der Gruppenstraße und auf dem Ballhof betrieben. Die Grenzen ergeben sich aus der beigefügten

Anlage. Dieser Markt beginnt jeweils am Donnerstag vor dem ersten Advent und endet am 22. Dezember. Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche beginnt täglich um 11<sup>00</sup> Uhr und endet um 21<sup>00</sup> Uhr.

(7) Die Stadt kann einzelne Märkte ohne Änderung der Anlagen zur Marktsatzung gemäß § 69b Abs. 1 GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vor Änderungen angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Einzelmaßnahmen handelt.

## **§ 2**

### **Markthoheit**

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

(2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## **§ 3**

### **Wochenmärkte**

(1) Wochenmärkte sollen sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten sowie der nachfolgenden Waren zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre, Ton- Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenarrangements und Kränze,

- Bäume und Sträucher in Töpfen nur bis zu 80 cm Höhe,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- künstliche Blumen,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Werbeverkaufsartikel,
- Modeschmuck, soweit er durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen ist,
- Kleinspielwaren.
- Daneben sind ausnahmsweise Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke zugelassen.

#### § 4

#### **Bauernmärkte**

(1) Auf den Bauernmärkten ist ausschließlich der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren zulässig, soweit diese regional und selbst erzeugt werden.

(2) Als regional erzeugt gelten alle Waren, die auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, aber grundsätzlich nur bis zu 100 km Entfernung zum Marktstandort, produziert werden.

(3) Als selbst erzeugt gelten

1. Erzeugnisse der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion,
2. verarbeitete Produkte aus Erzeugnissen der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit diese im Erzeugerbetrieb selbst oder in damit beauftragten Lohnverarbeitungsbetrieben hergestellt wurden. Hierbei muss die Herkunft der Hauptbestandteile aus der eigenen Erzeugung jederzeit nachvollziehbar sein.

(4) Abweichend von Abs.1 dürfen bis zu 30% des Marktumsatzes von anderen regionalen Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeugern angeboten werden. Diese müssen gleichfalls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 6 erfüllen. Bei den Tageszulassungen zu den Bauernmärkten gilt grundsätzlich der Vorrang von selbst erzeugten Waren.

(5) Innerhalb der genannten Produktpalette sollen sich die Bauernmärkte durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(6) Zu den Bauernmärkten werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker zugelassen, die über eine Bescheinigung verfügen, dass sie die Voraussetzungen der Absätze 1-3 einhalten. Die

Bescheinigung über die Einhaltung der Voraussetzungen ist über einen von der Landwirtschaftskammer Hannover autorisierten Verein zu erbringen und bei der Antragstellung vorzulegen.

## § 5

### **Jahrmärkte und Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**

(1) Auf den Jahrmärkten einschließlich des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche sind der Verkauf und die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 GewO zulässig.

Auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind Geschäfte mit Verzehr und/oder Getränkeausschank nur ausnahmsweise zugelassen.

(2) Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche dem weihnachtlichen Charakter entsprechen.

## § 6

### **Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren**

(1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und die Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Für die Erlaubnis wird eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte erhoben. Diese ist stets vor Beginn des Marktes zu entrichten.

(4) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes erteilt. Auf den Wochenmärkten und den Bauernmärkten kann die Erlaubnis auch für die Dauer eines Jahres erteilt werden, **wenn die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sich verpflichten, den Markt an mindestens 10 Monaten im Jahr zu beschicken.** Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie kann insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden,

1. wenn festgesetzte Gebühren nicht gezahlt wurden,
2. wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen,
4. wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
5. wenn gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung (insbesondere zur pfleglichen Behandlung und Reinhaltung des Marktes) verstoßen wird.

(6) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde, haben den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Über den Standplatz darf die Stadt sofort anderweitig verfügen.

## § 7

### Standplätze und Gebühren auf den Märkten

(1) Die Stadt weist den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern einen Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird vor Marktbeginn von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt. Die konkrete Platzverteilung wird vor Ort durchgeführt. Es werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker berücksichtigt, die selbst zugegen sind oder von einer beauftragten Person vertreten werden.

(3) Bei der Zuweisung wird von der Stadt die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Diese Festlegung ist die Grundlage für die zu zahlende Gebühr. Bei den Wochen- und Bauernmärkten wird die Gebühr nach Frontmetern des Standplatzes berechnet, wobei eine Tiefe von 2,50 Meter beginnend an der vorderen festgelegten Front zugrunde gelegt wird. Zusätzliche Flächen werden nach Quadratmetern abgerechnet. Für Jahrmärkte und den Weihnachtsmarkt an der Marktkirche gilt stets die Abrechnung nach Quadratmetern. **Regenschutzdächer und –überstände werden vor der vorderen festgelegten Front nicht mit berechnet.**

(4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch die Lagerung. Durchgangflächen müssen freigehalten werden.

(5) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker müssen den Marktstand während der Marktzeit durchgehend geöffnet halten und bei Dunkelheit beleuchten.

## § 8

### Aufbau und Abbau der Märkte

(1) Auf den Wochen- und Bauernmärkten stehen den Marktbesickerinnen und Marktbesickern für den Aufbau der Stände bei Märkten, die vormittags stattfinden

- die Zeit von 6<sup>00</sup> Uhr bis 8<sup>00</sup> Uhr

bei Märkten, die nachmittags stattfinden

- die Zeit von 13<sup>00</sup> Uhr bis 14<sup>00</sup> Uhr zur Verfügung.

Die Marktstände der vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte sind bis 14<sup>30</sup> Uhr zu räumen, die Stände der Nachmittagsmärkte bis spätestens 19.00 Uhr (jeweils einschließlich Besenreinigung).

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche darf mit dem Aufbau der Stände 3 Tage vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Die entsprechenden Flächen müssen 2 Tage nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein. Beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche reduziert sich die Abbaufrist wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes auf 1 Tag.

(3) Die Auf- und Abbauzeiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner einzuhalten. Während der Marktzeiten sind zur Vermeidung von Störungen des Marktablaufes weitere Auf- und Abbauten nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt zulässig.

(4) Während der Marktzeiten dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.

(5) Ist bis zum Marktbeginn ein Standplatz nicht bezogen worden oder wird er nach Marktbeginn geräumt, kann die Stadt über den Standplatz anderweitig verfügen. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

## § 9

### Ver- und Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

(1) Wenn Wasser und /oder elektrische Energie auf den Märkten von der Stadt bezogen wird bzw. werden muss, ist über diese Nutzung ein pauschalierter Vertrag mit der Stadt abzuschließen.

(2) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlußreinigung ist von den Marktbetreibern zu entsorgen.

(3) Abfälle jeglicher Art – insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf die Märkte gebracht, noch dort zurückgelassen werden.

(4) Die tägliche Reinigung des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche ohne Abfallbeseitigung wird von der Stadt durchgeführt.

(5) Die Marktflächen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Beschädigungen der Straßen oder sonstiger städtischer Flächen verboten. Entstandene Schäden sind auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.

## § 10

### Verhalten auf den Märkten

(1) Jede Person auf dem Markt hat sich an diese Marktsatzung und die sonstigen geltenden Bestimmungen zu halten. Anordnungen der Stadt auf den Märkten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere, wenn die Verkehrslage dies vor Ort erfordert und wenn eine Zuweisung auf die entsprechende Fläche erfolgt ist.

(3) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden.

(4) Hunde sind auf den Wochen- und Bauernmärkten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Blindenhunde. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind sie stets an der Leine zu führen.

**(5) Auf allen Märkten ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.**

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Märkten

1. andere als die in §§ 3 bis 5 zugelassenen Waren verkauft,
2. entgegen einer mündlichen Verfügung nach § 6 Abs. 6 den Standplatz auf dem Markt nicht räumt,
3. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1 belegt,
4. die Auf- und Abbauzeiten des § 8 Abs.1-3 nicht einhält,



5. während des Marktes Fahrzeuge entgegen § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2, 3 bewegt,
6. entgegen § 9 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt , ohne die Schäden wieder zu beseitigen,
7. insbesondere nicht marktfähige Waren gem. § 9 Abs. 3 zum Markt mitbringt oder dort zurücklässt
8. die Anordnungen der Stadt aufgrund von § 10 Abs. 1 nicht befolgt,
9. die Vorschrift über das Mitführen von Hunden gem. § 10 Abs. 4 nicht beachtet,
10. Werbematerial ohne Zulassung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Nds. Gefahrenabwehrgesetzes, durchzusetzen.

## **§ 12**

### **Haftung und Versicherung**

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Hannover,

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

(Schmalstieg)

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. , vom . .2004).